

hat und eine ergänzende Landesstaatsgewalt voraussetzt. Es erwuchs damit dem Reiche die Verpflichtung, für die sonst vom Einzelstaate wahrgenommenen Rechte eine eigene Organisation zu schaffen. Und das ist die Landesstaatsgewalt in Elsaß-Lothringen.

**Elsaß-Lothringen ist nicht Staat.** Das ergibt sich geschichtlich. Denn es war dies nicht während seiner Zugehörigkeit zu Frankreich. Die Rechte der französischen Staatsgewalt sind auf das Deutsche Reich übergegangen. Und seitdem ist kein Zeitpunkt festzustellen, in dem Elsaß-Lothringen Staat geworden sein sollte. Es ergibt sich aber auch staatsrechtlich. Elsaß-Lothringen fehlt zum Staate nicht weniger als alles. Es hat kein Gebiet, sein Gebiet ist nur Reichsgebiet und steht zur ausschließlichen Verfügung des Reiches. Es hat keine Staatsangehörigkeit, diese wäre bei der Einräumung politischer Rechte in Elsaß-Lothringen an alle Reichsangehörigen ohne Inhalt. Seine Bewohner, soweit sie nicht als Altdeutsche ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten haben, sind nur Reichsangehörige. Es hat keine höchste Staatsgewalt, keinen Teil unkontrollierbarer Betätigung, seine ganze Organisation steht zur Verfügung des Reiches und beruht auf Reichsgesetz. Das Reich hat in Elsaß-Lothringen die volle Staatsgewalt. An dieser Tatsache hat auch die neue Gestaltung der Verfassung von 1911 nichts geändert, da nach wie vor die ganze Verfassung des Reichslandes zur Verfügung des Reiches steht.

**Elsaß-Lothringen ist daher Provinz des Reiches.** Doch hat es nicht nur wie die preußischen Provinzen eine verwaltungsrechtliche Bedeutung. Vielmehr sind seine Organe auch zu verfassungsrechtlicher Mitwirkung berufen. Es ist daher eine Provinz von verfassungsrechtlicher Bedeutung gleich den österreichischen Kronländern.

**Nach der Einverleibung** des Landes durch das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 folgte zunächst eine mehrjährige Periode kaiserlicher Diktatur. Die oberste Verwaltung führte der Reichskanzler, die provinzielle das Oberpräsidium in Straßburg. Durch Gesetz vom 25. Juni 1873 wurde die Reichsverfassung eingeführt, so daß sich seitdem die gesamte Gesetzgebung in den gemeingültigen Formen unter Zustimmung von Bundesrat und Reichstag vollzog.